

1. Satzung zur Änderung

der

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe in der Gemeinde Ihringen vom 19. November 2012

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am **14. Dezember 2015** folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe in der Gemeinde Ihringen beschlossen:

§ 1

a) § 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Ihringen stellt ihren Einwohnern folgende Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

Ihringen:

1. Kinderspielplatz „Läger“
2. Kinderspielplatz „Schlupf“
3. Kinderspielplatz „Maienbrunnen“
4. Bolzplatz „Poststraße“
5. Schulhof „Neunlindenschule“
(umfasst das gesamte Grundstücksareal mit Schule, Jugendzentrum und Kaiserstuhlhalle einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Wasenweiler:

1. Kinderspielplatz „Merdinger Straße“
2. Basketball-Spielfeld inkl. Skating-Bahn „Merdinger Straße“.
3. Schulhof „Mambergschule“

b) § 4 (Öffnungszeiten) erhält folgende Fassung:

Die Kinderspielplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen sind täglich wie folgt geöffnet:

Montag bis Samstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertage von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Für den Bolzplatz „Poststraße“ gilt folgende Regelung:

Montag bis Samstag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Oktober bis März)
von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr (April bis September)

An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung ganztägig untersagt.

Für die Schulhöfe gilt folgende Regelung:

Montag bis Samstag nach Schulende bis 22.00 Uhr
in den Schulferien von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

An Sonn- und Feiertagen ist das Spielen mit Rücksicht auf die Anwohner nicht erwünscht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 14. Dezember 2015

Obert
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.